



Stadtverwaltung Crimmitschau
Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Markt 1
08451 Crimmitschau

Anzeige

zum Abbrennen eines offenen Feuers / hier: Brauchtums- bzw. Lagerfeuers
gemäß § 22 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Crimmitschau vom 08.04.2022

Anzeigender / Veranstalter			
Name, Vorname			
Ansprechpartner			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon / Fax / Mail			
Weitere Angaben			
Art/ Anlass der Veranstaltung	Brauchtumsfeuer		Lagerfeuer
Datum			
Uhrzeit / Dauer			
Ort, Straße, Lage, Flurstück, Gemarkung			
Größe der Feuerstelle Durchmesser und Höhe <u>oder</u> Breite x Höhe x Tiefe			
Einverständnis Eigentümer (Datum / Unterschrift)			

1. Gemäß Polizeiverordnung sind offene Feuer/Lagerfeuer anzeigepflichtig.
2. Grundsätzlich dürfen diese nicht der Abfallentsorgung dienen (§ 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG).
3. Auf die Einhaltung der Verhaltensregeln wird hingewiesen --- **Beachtung der Rückseite!**
4. Offene Feuer/Lagerfeuer sind spätestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!
5. Hiermit trage ich als Unterzeichner, die volle Verantwortung für das offene Feuer/Lagerfeuer.
6. Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können

Datum / Unterschrift



GROSSE KREISSTADT

CRIMMITSCHAU

Bedingungen und Hinweise:

- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
- Verbrannt werden darf nur trockenes, naturbelassenes Ast-, Spalt- oder Schnittholz. Auch zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Bauholz, Abbruchholz und ähnliches dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt werden. Ein Verbrennen solcher Hölzer verstößt gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Alle sonstigen Abfälle, wozu auch Gartenabfälle gehören z.B. Rasenschnitt, frischer Baumschnitt, frischer Strauch-, hecke- oder Rosenschnitt, Abfälle von Stauden und Herbstlaub gehören **nicht** auf ein Lagerfeuer.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 200 m von Autobahnen,
 - 100 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, außerhalb der Ortslage
 - 100 m zu Wäldern
 - 100 m zu Lagern mit brennenden Flüssigkeiten oder Druckgasen, sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Beim Verbrennen ist zu baulichen und anderen Objekten, insbesondere zu Hecken und Bäumen, ein Mindestabstand einzuhalten, der den Funkenflug oder eine Übertragung der Glut auf diese Objekte ausschließt.

- Das Verbrennen ist bei anhaltender Trockenheit (**ab Graslandfeuerindex/ Waldbrandwarnstufe 4**) oder bei starkem Wind verboten.
- Die Brennstelle ist ständig zu beaufsichtigen und darf erst verlassen werden, wenn die Glut gelöscht wurde oder erloschen ist.
- Es sind geeignete Löschmittel in unmittelbarer Nähe des Feuers vorzuhalten.
- Die Beaufsichtigung des Feuers muss einer verantwortlichen volljährigen Person übertragen werden.
- Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen aufgeschichtet, so ist dieser Stapel vor Beginn des Verbrennens umzuschichten. (Grund: Schutz von Kleintieren und Vögeln).